Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 10294.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1901, betreffend die Landestrauer um Ihre Hochselige Majestät die Kaiserin und Königin Friedrich.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Friedrich, Meine innigst geliebte Mutter, ist nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse heute verschieden. Ich bestimme, daß um die Verklärte eine mit dem morgigen Tage beginnende Landestrauer von sechs Wochen eintritt. Oeffentliche Musik, Lustbarkeiten und Schauspielvorstellungen sind bis zum Ablaufe des Tages der Beisetzungsfeier einzustellen.

Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Friedrichshof, den 5. August 1901.

Wilhelm.

Für den Präsidenten des Staatsministeriums:
v. Thielen.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 6. August 1901.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 10294.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1901, betreffend die Landestrauer um Ihre Hochselige Majestät die Kaiserin und Königin Friedrich.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Friedrich, Meine innigst geliebte Mutter, ist nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse heute verschieden. Ich bestimme, daß um die Verklärte eine mit dem morgigen Tage beginnende Landestrauer von sechs Wochen eintritt. Oeffentliche Musik, Lustbarkeiten und Schauspielvorstellungen sind bis zum Ablaufe des Tages der Beisetzungsfeier einzustellen.

Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Friedrichshof, den 5. August 1901.

Wilhelm.

Für den Präsidenten des Staatsministeriums:

v. Thielen.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 6. August 1901.